

Festsetzung von Höchstpreisen für versteuerten raffinierten Spiritus.

Infolge der seit 1. Dezember 1917 in Kraft getretenen Erhöhung des Spirituspreises auf 3 R. 40 S. mußte auch die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. April 1917 eine Abänderung erfahren. Im morgigen Reichsgesetzblatte gelangt zu diesem Zwecke eine Verordnung des Amtes für Volksernährung zur Verlautbarung, welche die Höchstpreise für den Verkauf von versteuertem raffinierten Spiritus wie folgt festsetzt:

Für den Verkauf in Mengen über 25 Liter 7 R. 80 S., für den Verkauf von mehr als 1 bis einschließlich 25 Liter 8 R. 50 S. und für den Verkauf von Mengen von 1 Liter und von weniger als 1 Liter 10 R. 50 S.

Die politischen Behörden werden unter Berücksichtigung der etwa bestehenden Gemeindeforderungen, beziehungsweise Schankgebühren die Höchstpreise für versteuerten raffinierten Spiritus nunmehr neu festzusetzen und zu verlaublichen haben. Die in der Verordnung vom 11. April 1917 für Zuländerrum und Schankbranntwein festgesetzten Höchstpreise bleiben unverändert, weil mit Rücksicht auf die vollständige Sperre in der Abgabe von Spiritus für Zwecke der Erzeugung von Spirituosen die zum Verkaufe gelangenden Mengen von Zuländerrum und Schankbranntwein noch mit Spiritus hergestellt sind, der zu dem bisherigen billigeren Preise bezogen wurde. Gleichzeitig mit der erwähnten Verordnung wurde in Abänderung der Verordnung vom 11. April 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem raffinierten Spiritus und Spirituosen, dem Amte für Volksernährung die Berechtigung eingeräumt, in berücksichtigungswerten Fällen den Verkauf von Zuländerrum und Schankbranntwein von geringerer als der vorgeschriebenen Gradhaltigkeit von 40, beziehungsweise 25 Volumprozent zu bewilligen. Gesuche um eine derartige Verkaufsbewilligung sind beim Amt einzubringen. Es sind noch Mengen von seinerzeit in geringerer Gradhaltigkeit hergestellten Spirituosen der erwähnten Art vorrätig, die nunmehr in den Konsum gelangen können. Es ist aber selbstverständlich vollkommen unzulässig und würde eine Übertretung der Verordnung vom 11. April 1917 beinhalten, wenn der Versuch gemacht würde, bereits in der vorgeschriebenen Gradhaltigkeit von 40, beziehungsweise 25 Volum-

prozent erzeugte Ware in ihrer Gradhaltigkeit herabzusetzen und dann behufs Erzielung eines größeren Gewinnes um die Bewilligung zum Verkaufe dieser absichtlich in der Gradhaltigkeit herabgesetzten Ware einzuschreiten.